



HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 09.05.2012

betreffend Teilnahme von Schulleitungsmitgliedern an
Fortbildungen und weiteren Veranstaltungen

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fortbildungen stehen einer Schulleiterin/einem Schulleiter bzw. einem Schulleitungsmitglied pro Jahr zu?

Es gibt keine rechtlichen Festlegungen darüber, wie viele Fortbildungen einer Schulleiterin/einem Schulleiter bzw. einem Schulleitungsmitglied zustehen.

Frage 2. Gibt es eine maximale Anzahl von Fortbildungstagen, an denen eine Schulleitung Fortbildungen besuchen darf?

Es gibt keine rechtlichen Festlegungen über die maximalen Fortbildungstage von Schulleiterinnen und Schulleitern.

Frage 3. Wie oft dürfen Schulleiterinnen/Schulleiter an Vorstandssitzungen oder Verbandstagen teilnehmen, wenn sie in Vorstandsfunktionen für einen Verband oder eine Gewerkschaft tätig sind?

Gemäß § 106 Abs. 4 Hessisches Beamtengesetz (HBG) ist Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Maßgebend sind nur solche Umstände, die den laufenden Dienstbetrieb in seiner Durchführung gerade durch die vorübergehende Beurlaubung erheblich beeinträchtigen, also die am jeweiligen Tag gebotene Ausführung von Amtsgeschäften nicht nur verzögern oder stören, sondern auch unter Berücksichtigung der Nacharbeits- und Vertretungsmöglichkeiten tatsächlich ernsthaft behindern. Die Erheblichkeitsschwelle ist erst erreicht, wenn die Urlaubsgewährung als unvertretbar erscheinen muss, also vernünftigerweise nicht zu rechtfertigen ist. Unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt ist diese Regelung nur insofern zu rechtfertigen, "... als der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die gewerkschaftliche Tätigkeit eines Beamten vornehmlich in dessen Freizeit stattfindet ...", sodass der Urlaubsanspruch auf ein "... zeitmäßig eng begrenztes Maß zu beschränken ist ..." (BVerwG, Entscheidung v. 29.08.1991, Az. 2 C 40/88), schlussendlich i.d.R. nur kurzfristige Beurlaubungen möglich sind. Bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. Lehrkräften muss zusätzlich Berücksichtigung finden, dass sie im Gegensatz zum "Regelbeamten" eine erheblich größere Gestaltungsfreiheit hinsichtlich ihrer Arbeitszeit haben. Es gilt darauf hinzuweisen, "... dass Umstellungen des Dienstes mit dem Ziel, Dienstbefreiungen und Beurlaubungen möglichst zu erübrigen, vom Dienstherrn und vom Beamten vorrangig anzustreben sind ..." (BVerwG, Entscheidung v. 05.01.1990, Az. 1 TG 2781/89).

Ferner gilt, dass dem Dienstherrn nach § 3 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) aus der Gewährung von Erholungsurlaub i.S.d. § 106 Abs. 1 HBG in der Regel keine Vertreterkosten erwachsen dürfen. Dies gilt auch

bei der Gewährung von Urlaub gem. § 106 Abs. 4 HBG.

Letztendlich ist bei der in jedem Einzelfall gebotenen Abwägung zwischen dem Grund der Beurlaubung und den drohenden Beeinträchtigungen des Dienstbetriebs stets zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber selbst ehrenamtliches politisches und gewerkschaftliches Engagement als staatspolitisch förderungswürdig erachtet und deshalb begünstigt.

Die Entscheidung über die Gewährung des Urlaubs nach § 106 Abs. 4 HBG erfolgt jeweils nach Prüfung des Einzelfalls. Eine "Obergrenze" für die Teilnahme an Vorstandssitzungen von Gewerkschaften/Fachverbänden existiert folglich nicht.

Frage 4. Welche Verbandsarbeit und Gewerkschaftsarbeit rechtfertigt die Teilnahme und ist daher genehmigt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5. Ist die Teilnahme an einer Tagung eines Verbandes oder einer Gewerkschaft zustimmungspflichtig oder reicht die Information des zuständigen Staatlichen Schulamtes über die Abwesenheit aus unter der Voraussetzung, dass die Vertretung des Schulleiters an der Schule geregelt ist?

Es besteht ein Antragserfordernis. Eine bloße Information des Staatlichen Schulamts ist daher nicht ausreichend.

Frage 6. Ist es ausreichend, wenn die Schulleitung die Vertretung bei Fortbildungen im kollegialen Verhältnis regelt und das Staatliche Schulamt über die Abwesenheit informiert?

Die Beurlaubung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder die Gewährung von Dienstbefreiung an sie oder ihn erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2 Dienstordnung). Mithin ist eine bloße Information des Staatlichen Schulamts nicht ausreichend.

Frage 7. Sind Anmeldungen zu Fortbildungsveranstaltungen für die Schulleitung erst nach Zusage/Genehmigung des Staatlichen Schulamts möglich oder darf sich eine Schulleitung vorher anmelden?

Anmeldungen zu Fortbildungsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter sind erst nach Zusage/Genehmigung durch das Staatliche Schulamt möglich.

Frage 8. Die Teilnahme an welchen Veranstaltungen muss zuerst genehmigt werden, bevor eine Schulleiterin/ein Schulleiter bzw. ein Schulleitungsmitglied sich anmelden darf?

Sofern die Veranstaltungen innerhalb der Dienstzeit liegen, müssen diese bei der Schulleiterin/dem Schulleiter im Vorfeld der Anmeldung durch das Staatliche Schulamt genehmigt werden.

Frage 9. Wie viele Fortbildungen sollte eine Schulleiterin/ein Schulleiter bzw. ein Schulleitungsmitglied deswegen in einem Jahr besuchen?

Lehrkräfte und Schulleitungen sind nach Hessischem Lehrerbildungsgesetz zur Fortbildung verpflichtet. Es gibt keine rechtlichen Festlegungen, wie viele Fortbildungen eine Schulleiterin/ein Schulleiter bzw. ein Schulleitungsmitglied in einem Jahr besuchen sollte.

Wiesbaden, 14. Juni 2012

Nicola Beer